jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/22 86/03/0099

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1986

Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark
L65000 Jagd Wild
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art116 Abs2;
B-VG Art17;
GdO Stmk 1967;
JagdRallg;

Rechtssatz

Bei der Tätigkeit nach § 30 Abs 1 und Abs 2 Stmk JagdG übt ein Gemeinderat keine Hoheitsbefugnis aus, sondern wird als Träger von Privatrechten, nämlich als gesetzlich berufenes Vertretungsorgan der Grundbesitzer, denen zufolge § 3 Stmk JagdG das Jagdrecht - nicht hingegen das Jagdausübungsrecht - zusteht, tätig. Dies hat zur Folge, dass für das vom Gemeinderat bei dieser Tätigkeit, insbesondere bei der Beschlussfassung im Sinne des § 30 Stmk JagdG einzuhaltende Verfahren (hier hinsichtlich Befangenheit des Bürgermeisters) nicht das AVG 1950, sondern die Stmk Gemeindeordnung 1967 (hier § 58 Abs 1 Z 4) zur Anwendung zu kommen hat.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Verwaltung Jagdausschuß Gemeinderat Verfassungsrecht (siehe auch B-VG Art116 Abs2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030099.X02

Im RIS seit

04.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at